



Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (385) 7452-0
Telefax: +49 (385) 7452-5149
E-Mail: Sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 25.06.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3556082

571ppi/020-2026#007

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Neubau der Personenüberführung Sülldorf in Bahn-km 12,6 der Strecke 1226“, Bahn-km 12,600 bis 12,600 der Strecke 1226 Blankenese – Wedel in Hamburg
Bezug: Antrag vom 31.03.2026, Az. G.011301341
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG.

Das Vorhaben hat die Errichtung eines barrierefreien Reisenden-Überweges, sowie die Errichtung eines neuen Bahnsteigdaches zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die

Hausanschrift:
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0
Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m² dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Herstellung eines barrierefreien Bahnsteigzugangs mittels einer PÜ mit Treppen und Aufzügen
- Rückbau des bestehenden Reisenden-Überwegs und Überdachung

- Errichtung eines neuen Bahnsteigdaches
- Erneuerung der Entwässerung am Bahnhofsvorplatz und am Bahnsteig
- Rückbau des Empfangsgebäudes

Für die Personenüberführung ist eine eingehauste Stahl-Glas-Konstruktion mit Treppen und Aufzugsanlagen geplant. Beim geplanten Bahnsteigdach handelt es sich um ein Schmetterlingsdach mit zwei Dachflächen. Die bestehende Bahnsteigentwässerung wird an die neue Bahnsteigoberfläche und Ausstattung angepasst.

Das Gesamtvorhaben hat einen anlagebedingten Flächenbedarf von 2.090 m², baubedingt werden 1.281 m² beansprucht. Durch den geplanten Rückbau des bestehenden Reisenden-Überwegs und des Empfangsgebäudes entstehen 460 m² Rückbaufläche, eine Vegetationsbeseitigung von 1.818 m² ist erforderlich. Durch den Rückbau können Abfälle in Form von Ziegeln, Fliesen, Keramik, wie auch Glas, Kunststoff und Holz etc. anfallen. Ebenfalls werden Boden und Steine aus den Rückbauarbeiten als Abfall entstehen. Insgesamt werden 2.450 t Bauabfälle nach AVV 17 erwartet.

Die Bauarbeiten werden ca. 1 Jahr beanspruchen. Es werden Verbrennungs- und Staubemissionen, sowie Baulärm nach AVV Baulärm entstehen.

Insgesamt werden ca. 1.768 m² versiegelt, wobei sich durch den Rückbau der Anlagen die Neuversiegelung auf 701 m² beschränkt.

Durch die Neuregelung der Entwässerung werden max. 2,5 l/s dauerhaft ins Grundwasser eingeleitet.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt ausschließlich das Schutzkriterium „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte“ nach Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG vor.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. Und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Da das Vorhaben nicht in einem umweltsensiblen Bereich, sondern innerhalb des Stadtgebiets der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Indes unterliegt die Bevölkerung einem erhöhten Schutzbedürfnis auf Grund der Lage des Vorhabens in dem dicht besiedelten Raum. Mögliche Auswirkungen treffen viele Menschen gleichzeitig und sind daher kritisch zu beurteilen.

Die VHT hat die Auswirkung von Baulärm und Erschütterungen durch das Vorhaben untersucht. Die Immissionsrichtwerte werden teilweise im Tages- und Nachtzeitraum überschritten, liegen jedoch nicht im gesundheitsgefährdenden Bereich. Durch Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Technischer Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Baulärm- und Erschütterungsprognose, Umwelterklärung Formblatt U3) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig